

Gaskrise und sozialer Ausgleich als Rechtsproblem

*Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt/Ass. jur. Theresa Rath**

Der folgende Beitrag bietet einen Überblick über die im Rahmen der Entlastungspakete der Bundesregierung vorgenommenen sozialrechtlichen Anpassungen mit einem besonderen Fokus auf das im Januar diesen Jahres in Kraft getretene Bürgergeld. In diesem Rahmen werden die Maßnahmen insbesondere auf Verteilungseffekte und Wirkungen in puncto Klimaschutz hin untersucht und Vorschläge gemacht, wie ein wirksamerer Umgang mit den Folgen der Gas- und Wirtschaftskrise aus sozialrechtlicher Perspektive gefunden werden könnte.

I. Problemstellung

Mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ergibt sich in vielen Lebensbereichen eine grundlegend neue Situation. Dies macht sich in Deutschland insbesondere in einer steigenden Inflation und einer drohenden Gasknappheit bemerkbar, auf welche die Regierung mit zahlreichen Maßnahmen reagiert.¹ Die ausbleibenden Gaslieferungen aus Russland haben zu stark steigenden Gaspreisen geführt, die in der bereits laufenden Heizperiode zu sprunghaft steigenden Heizkosten auch

* Sowohl der Erstautor (LL.M., M.A.) als auch die Zweitautorin sind an der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik (FNK) in Leipzig und Berlin tätig, die der Erstautor leitet und wo die Zweitautorin zur Energiewende promoviert. Dieser Beitrag referiert einige Ergebnisse des dreijährigen Konsortial-Forschungsprojekts für das BMWK „Wärmewende in der kommunalen Energieversorgung (KoWa)“.

¹ Hierzu im Einzelnen *Ekardt/Rath*, NVwZ 2022, 1665 ff.

bei den Letztverbrauchern führen. So hatten sich die Einfuhrpreise für Erdgas im August 2022 im Vergleich zum Vorjahr beinahe verdreifacht.² Diese Preiserhöhung wird von den Energieversorgungsunternehmen an die Verbrauchenden weitergegeben. Die entstehenden Mehrbelastungen für Verbrauchende wird auch die nach der Entscheidung gegen die ursprünglich geplante Gasbeschaffungsumlage geplante Gaspreisbremse, die Anfang 2023 in Kraft treten soll, nicht gänzlich abwenden können, zumal der Anreiz zum Gassparen erhalten bleiben soll. Dies führt zu starken finanziellen Belastungen insbesondere bei Menschen mit niedrigen Einkommen, allen voran solchen, die von Sozialleistungen jedweder Art abhängig sind. Gleichzeitig ist seit langem bekannt, dass aus Gründen von Klimaschutz, Biodiversitätsschutz und intakten Nährstoffkreisläufen zeitnah ein Übergang zur Postfossilität stattfinden muss.

Der vorliegende Beitrag stellt vor diesem gesamten Hintergrund die ergriffenen sozialrechtlichen Maßnahmen dar und betrachtet dabei ihre Verteilungs- und auch ihre klimabezogenen Effekte mit. Zu diesem Zweck werden zunächst die Entlastungspakete 1 bis 3 genauer untersucht, die die Regierung über das Jahr 2022 hinweg geschnürt hat, um die Bürger angesichts der stark steigenden Preise zu entlasten. Hierbei werden auch solche Maßnahmen kritisch beleuchtet, die aus Klimaschutzperspektive kontraproduktiv sind. Insbesondere wird ein genauerer Blick auf das neu eingeführte Bürgergeld geworfen, welches die Leistungen aus der Grundsicherung zum 1.1.2023 abgelöst hat.

² *Statistisches Bundesamt, Preise - Daten zur Energiepreisentwicklung. Lange Reihen von Januar 2005 bis August 2022, Wiesbaden 2022, S. 17.*

Grundsätzlich gilt, dass die Bekämpfung des Klimawandels erhebliche soziale Verteilungsfragen aufwirft, da die Lebenshaltungskosten sich zunächst verteuern, wenn anstelle fossiler Energien zunehmend auf erneuerbare Energien, mehr Effizienz und ggf. auch Suffizienz – also Einsparung – gesetzt wird. Dies gilt, auch wenn volkswirtschaftlich auf Dauer die erneuerbaren gegenüber den fossilen Energien die günstigere Option sind, wenn man die Folgekosten wie etwa durch Klimawandel und Luftschadstoffe berücksichtigt.³ Diese Verteilungsfragen werden in der aktuellen Gaskrise, die auch darauf zurückzuführen ist, dass Deutschland es über Jahrzehnte versäumt hat, seine fossilen Abhängigkeiten von politisch instabilen und teils offen menschenrechtsfeindlichen Staaten zu lösen, besonders virulent. Für den Einzelnen bedeutet dies, dass, je geringer das Einkommen, die Energiekosten prozentual gesehen umso höher ausfallen, selbst wenn die Besserverdienenden pro Kopf mehr Energie verbrauchen.⁴ Inzwischen gilt jeder vierte Haushalt als von Energiearmut bedroht,⁵ so dass längst nicht mehr nur Bezieher von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe davon betroffen sind, auch wenn in diesem Beitrag der Fokus auf diese Einkommensgruppen gerichtet wird. Angesichts der

³ Siehe bereits *Schmidt-De Caluwe/Ekardt/Rath*, SR 2022, 11; *Ekardt*, ZUR 2022, 472 ff.

⁴ *Schmidt-De Caluwe/Ekardt/Rath*, SR 2022, 11 (12), ebenso auf Seiten 11 ff. zu den komplexeren Zusammenhängen zwischen Klimaschutz und Energiearmut und der häufig falschen Gewichtung dieser Zusammenhänge; zu einem adäquaten klimaschutzrechtlichen Ansatz unter dem Aspekt sozialer Gerechtigkeit *Ekardt*, Sustainability – Transformation, Governance, Ethics, Law, Dordrecht 2019; *Weishaupt/Ekardt/Garske ua*, Sustainability 2020, 2053, zu den aktuellen Änderungen des avisierten ETS auf EU-Ebene *Rath/Ekardt*, KlimR 2022, 138 ff. und 171 ff.

⁵ Zu den unterschiedlichen Definitionen von Energiearmut und den ermittelten Zahlen *Henger/Stockhausen*, Gefahr der Energiearmut wächst, IW-Kurzbericht 55/2022, Köln, S. 2 f.

zunehmend angespannten Situation erscheint eine Befassung mit der Materie mit besonderem Augenmerk auf das Sozialrecht notwendig. Ein besonderer Fokus soll angesichts der andauernden Gaskrise auf die Regelungen zur Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung gelegt werden.

II..Maßnahmen mit sozialrechtlichem Bezug in den Entlastungspaketen I–III

Die Entlastungspakete I–III wurden von der Bundesregierung im Laufe des Jahres 2022 auf den Weg gebracht, um den durch den Ukrainekrieg und die rasant steigende Inflation verursachten höheren Kosten für Privatpersonen und Unternehmen zu begegnen.

Das Entlastungspaket I sieht vor allem Steuerentlastungen für Arbeitnehmer vor, welche rückwirkend zum 1.1.2022 mit der Steuererklärung für 2022 geltend gemacht werden können.⁶ Darüber hinaus wurde eine Einmalzahlung für besonders Bedürftige vorgesehen, die im Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23.5.2022 umgesetzt wurde. In das SGB II wurde in § 73 SGB II eine Einmalzahlung in Höhe von 200 EUR für Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld zum Ausgleich der mit der Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen – also

⁶ Einen guten Überblick über die drei Entlastungspakete und die Gas- und Strompreisbremse als „Entlastungspaket IV“ gibt *Böhler*, Entlastungspakete 2022: Diese finanziellen Hilfen kannst Du erwarten, Forbes Advisor, Beitrag vom 24.10.2022, <https://www.forbes.com/advisor/de/deine-finanzen/entlastungspaket-2022/> [25.10.2022].

der steigenden Lebenshaltungskosten – festgelegt.⁷ In § 72 SGB II wurde außerdem der Anspruch auf einen Sofortzuschlag in Höhe von 20 EUR erstmals ab Juli 2022 für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Anspruch auf ALG II und Sozialgeld geschaffen.⁸ Im SGB III wurde in § 421d für Empfänger von Arbeitslosengeld I (ALG I) ein Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 100 EUR eingefügt. Ein monatlicher Zuschlag von 20 EUR wurde außerdem in § 6a Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) eingefügt. Studenten und Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erhalten, bekamen einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von 230 EUR – siehe § 2 Abs. 2 Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (HeizkZuschG). In § 2 Abs. 1 HeizkZuschG ist ein einmaliger Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfänger gestaffelt nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder vorgesehen. Dasselbe gilt für diejenigen, die Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld nach dem SGB III erhalten, da die Heizkosten nicht wie grundsätzlich bei den Grundsicherungssystemen aus SGB II und XII im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung Berücksichtigung finden.⁹ BAföG-Empfänger und -Empfängerinnen erhielten überdies eine Einmalzahlung in Höhe von 200 EUR.

Am 20.5.2022 stimmte der Bundesrat dem zweiten Entlastungspaket zu, welches ebenfalls

⁷ Entsprechend wurde in § 144 SGB XII eine Einmalzahlung für Sozialhilfeempfänger und nach § 17 AsylbLG für Empfänger von Asylbewerberleistungen geschaffen.

⁸ Dies gilt entsprechend für Sozialhilfeempfänger gemäß § 145 SGB XII und Empfänger von Asylbewerberleistungen nach § 16 AsylbLG.

⁹ Siehe ausführlich zum HeizkZuschG *Brecht-Heitzmann/Pannenberg*, NZS 2022, 521.

einige Anpassungen mit sozialrechtlichem Bezug zur Folge hatte. Die Entlastungen des zweiten Entlastungspakets wurden teilweise durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 (StEntlG 2022) vom 23.5.2022 umgesetzt.¹⁰ Neben einer Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe und der Einführung eines 9-Euro-Tickets für die Monate Juni bis August 2022 wurde mit dem zweiten Entlastungspaket unter anderem ein einmaliger Kindergeldbonus von 100 EUR beschlossen (§ 66 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StEntlG 2022). Dieser wird unabhängig von existenzsichernden Sozialleistungen gewährt, wobei durch das weiterhin anzuwendende Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus sichergestellt wird, dass der Einmalbetrag bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, damit eine Entlastungswirkung bei den Leistungsempfängern erzielt wird.¹¹

Außerdem wurde mit dem zweiten Entlastungspaket die Energiepreispauschale beschlossen, welche formal eine Steuervergütung ist und durch welche die sprunghaft gestiegenen Energiepreise abgedeckt werden sollen. Bei der Energiepreispauschale handelt es sich um eine Sozialleistung, die in den §§ 112 bis 122 StEntlG 2022 geregelt ist.¹² Anspruchsberechtigt sind aktiv erwerbstätige Personen, die somit im September 2022 eine Einmalzahlung von 300 EUR erhielten, welche sie im Rahmen der

¹⁰ Andere Regelungen wurden im Siebten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes sowie im Gesetz zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe umgesetzt, vgl. *Redaktion*, DStR-Aktuell 2022, 82.

¹¹ *Bergan*, DStR 2022, 1017 (1021); zum Kindergeldbonus auch *Golombek*, in: Alber ua (Hrsg.), Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, 60. Ed. 2022, Kindergeld, Rn. 18.

¹² *Bergan*, DStR 2022, 1017 (1019).

Steuererklärung 2022 versteuern müssen. Gemäß § 122 StEntlG 2022 ist die Energiepreispauschale bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, damit sichergestellt ist, dass die mit der Pauschale avisierte Entlastung bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen erzielt wird.

Im dritten Entlastungspaket wurden neben einer Einmalzahlung für Rentner auch längerfristige Gesetzesänderungen angekündigt, die dauerhaft Menschen mit wenig finanziellen Ressourcen entlasten sollen. Zahlreiche Rentner haben daher im Dezember 2022 eine Einmalzahlung von 300 EUR erhalten. Anspruchsberechtigt waren Menschen, die eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten sowie solche, die Versorgungsbezüge nach dem Beamten- oder dem Soldatenversorgungsgesetz bekommen. Geregelt ist der Anspruch im Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner (RentEPPG) bzw. für Versorgungsempfänger und -empfängerinnen im Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes (VEPPGewG).¹³ Nach dem bereits erfolgten Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfängerinnen und Empfänger sollen nunmehr alle Studierenden einen Heizkostenzuschuss erhalten. Am 16.12.2022 ist hierzu das Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz - EPPSG) verabschiedet worden. Ein weiterer

¹³ Siehe BT-Drs. 20/3938.

Zuschuss soll auch für Beziehende von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie von Wohngeld für die Heizperiode 2022/2023 geleistet werden.¹⁴ Zwischenzeitlich ist hierzu das Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuches verabschiedet worden.¹⁵ Durch das Inflationsausgleichsgesetz (InflAusG), das am 10.11.2022 vom Bundestag beschlossen wurde, wird zukünftig auch der grundsätzliche monatliche Kindergeldbetrag in § 6 BKGG angehoben werden.

Neben diesen kurzfristigen Entlastungsmaßnahmen sieht das dritte Entlastungspaket zwei wesentliche Änderungen mit sozialrechtlichem Bezug vor, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind und auf die im Folgenden vertieft eingegangen werden soll. Die eine Änderung betrifft eine Reform des Wohngeldes. Die andere Änderung ist die Ablösung der Grundsicherungsleistungen durch das Bürgergeld. Beide Änderungen sind weitgehend zum 1.1.2023 wirksam geworden.

Neben den sozialrechtlich relevanten Maßnahmen, die vorstehend erörtert wurden, beinhalten die Entlastungspakete zahlreiche weitere Maßnahmen, die zur Entlastung von Bürgern und teilweise Unternehmen dienen. Die wohl wichtigste und politisch am heftigsten umstrittene Maßnahme ist die Gaspreisbremse¹⁶, die im ersten Quartal 2023 eingeführt werden wird¹⁷. Auch eine Strompreisbremse wird kommen. Daneben haben auch Berufstätige – und

¹⁴ *Koalitionsausschuss*, Deutschland steht zusammen. Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen, Berlin 2022, S. 5 f.

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 20/3884.

¹⁶ Hierzu bereits *Ekardt/Rath*, NVwZ 2022, 1665 ff.

¹⁷ Hierzu *Rath/Ekardt*, Rechtsfragen der Energiekrise, i.V.

zwar alle einkommenssteuerpflichtigen Erwerbstätigen eine einmalige Energiepreispause erhalten; diese betrug 300 EUR.¹⁸ Zum 1.7.2022 wurde die EEG-Umlage auf Strom abgeschafft, so dass an dieser Stelle für die Bürger eine Entlastung eintritt. Avisiert ist ferner eine Verschiebung der Erhöhung der innerdeutschen Treibhausgas-Bepreisung um ein Jahr.¹⁹

III. Die Wohngeldreform

Die Reform des Wohngeldes wurde am 10.11.2022 vom Bundestag beschlossen, am 25.11.2022 stimmte auch der Bundesrat zu.²⁰

Das Wohngeld-Plus-Gesetz (WoGPlusG) ist zum 1.1.2023 in Kraft getreten. Im Rahmen der Wohngeldreform wird zunächst der Kreis der Wohngeldberechtigten auf insgesamt etwa zwei Millionen Bürgerinnen und Bürger erweitert. Des Weiteren werden eine dauerhafte Klima- und Heizkostenkomponente in das Wohngeld eingeführt.²¹ Wohngeld erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Haushalte mit niedrigem Einkommen, um den Fall in die Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen zu vermeiden. Berechnung und Höhe des Wohngeldes richten sich dabei nach den §§ 4 ff. Wohngeldgesetz (WoGG). Bei der für den Wohngeldzuschuss relevanten Miete handelt es sich um die Bruttokaltmiete, so dass die Kosten für Heizung und Warmwasser bisher beim Wohngeld nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 WoGG außen vorblieben. Es wurde lediglich durch das Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz im Jahr 2021 in

¹⁸ Siehe Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 27.5.2022.

¹⁹ *Koalitionsausschuss, Deutschland steht zusammen*, S. 4 f.

²⁰ Siehe Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz), BT-Drs. 20/3936.

²¹ *Koalitionsausschuss, Deutschland steht zusammen*, S. 6.

Reaktion auf die Einführung einer Bepreisung von CO₂ für die Sektoren Wärme und Verkehr ein gestaffelter Heizkostenentlastungsbetrag in § 12 Abs. 6 WoGG eingeführt.²²

Im Rahmen der Wohngeldreform 2023 werden die in § 19 WoGG (Wohngeldformel) verwendeten Parameter betreffend den Zusammenhang zwischen Wohngeldanspruch, Einkommen und Wohnkosten angepasst, so dass sich der Kreis der Leistungsberechtigten deutlich erweitert. Im Jahr 2020 bezogen nur knapp 620.000 Haushalte Wohngeld,²³ so dass hier theoretisch eine Verdoppelung der Leistungsempfänger und -empfängerinnen stattfinden könnte.

§ 12 Abs. 6 WoGG wurde durch das WoG-PlusG geändert: Zusätzlich zum bereits existierenden Heizkostenentlastungsbetrag wurde eine dauerhafte Heizkostenkomponente in das Wohngeld eingeführt, die 2 EUR/m² beträgt. Zusammen mit dem CO₂-Entlastungsbetrag werden so für einen Einpersonenhaushalt bei einer Richtwohnfläche von 48 m² Heizkosten von 1.325 EUR für die Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt. Diese anerkannten Kosten werden im Rahmen des Zuschussprinzips, nach dem das Wohngeld funktioniert, anteilig bezuschusst²⁴.

In § 12 Abs. 7 WoGG wurde zudem eine Klimakomponente eingeführt. Durch diese werden

²² Vgl. Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO₂-Bepreisung vom 15.5.2020; vgl. dazu bereits *Schmidt-De Caluwe/Ekardt/Rath*, SR 2022, 11 (17); außerdem *Henger/Niehues/Stockhausen*, Umfassende Wohngeldreform 2023, IW-Kurzbericht 77/2022, Berlin 2022.

²³ *Henger/Niehues/Stockhausen*, Umfassende Wohngeldreform 2023, S. 1.

²⁴ *Henger/Niehues/Stockhausen*, Umfassende Wohngeldreform 2023, S. 2 mit ausführlichem Berechnungsbeispiel; außerdem *Deutscher Caritasverband*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes, Freiburg 2022, S. 3.

die Wohngeldhöchstbeträge in allen Mietstufen (vgl. § 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung²⁵ (WOGV)) um 0,40 EUR/m² der Richtwohnfläche erhöht, da bisher kein sicherer Nachweis für die Einteilung von Gebäuden in Energieeffizienzklassen besteht.²⁶

Diese Reform hat in einigen Hinsichten etwas für sich, insbesondere weil über die Einführung der Heizkostenkomponente die Heizkosten nun – wie auch im Rahmen der Grundsicherung – Berücksichtigung finden, was zur Folge hat, dass Menschen, die bislang nur aufgrund ihrer Heizkosten auf aufstockende Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen waren, in das Wohngeldsystem integriert werden können.²⁷

Über die Heizkostenkomponente werden allerdings nicht die verschiedenen Heizformen berücksichtigt, ebenso wenig wie die von Haushalt zu Haushalt sehr unterschiedlichen Kosten. Dies könnte über eine differenzierte Heizkostenkomponente geschehen, bei der die angemessenen Heizkosten ähnlich wie im Rahmen der Grundsicherung über den jährlichen Heizkostenspiegel ermittelt werden.²⁸ In diesem Rahmen könnte auch ein Basiskontingent an

²⁵ Hierzu *BMI*, Anlage (zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung) - Mietstufen nach Ländern ab dem 1. Januar 2020, Berlin 2020.

²⁶ Auch hierzu *Henger/Niehues/Stockhausen*, Umfassende Wohngeldreform 2023, S. 2f.

²⁷ *Henger/Niehues/Stockhausen*, Umfassende Wohngeldreform 2023, S. 3; *Henger/Niehues*, Strukturelle Verbesserung der Anreize und Dynamisierung des Wohngeldes, BBSR-Online-Publikation, Nr. 16, Bonn, S. 53; *Deutscher Caritasverband*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes, S. 3.

²⁸ *VdK*, Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes, Berlin 2022, S. 4; ähnlich *GdW*, GdW Stellungnahme Drittes Entlastungspaket der Bundesregierung: Wohngeldreform 2023 und Heizkostenzusatzgesetz, Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz), Berlin 2022, S. 9 f.

Gas und Strom für Wohngeldhaushalte erwogen werden,²⁹ ähnlich wie dies im Rahmen der Gaspreisbremse – wenn auch anhand eines prozentualen Kontingents im Vergleich zum Vorjahresverbrauch für alle Haushalte für einen begrenzten Zeitraum zu einem gedeckelten Grundpreis - geschieht.³⁰ Über die Klimakomponente können höhere Mietbelastungen aufgrund von steigenden Mieten durch Sanierungsmaßnahmen der Eigentümer potenziell abgemildert werden. Allerdings ist aus Klimaschutzsicht zu kritisieren, dass durch die Klimakomponente eine pauschale Entlastung aller Haushalte unabhängig vom Sanierungsstand bzw. der Effizienzklasse des Gebäudes erfolgt³¹ (näher dazu im letzten Abschnitt des vorliegenden Beitrags). Es sollte daher dringend an einer rechtssicheren Bewertung der Effizienzklassen von Gebäuden gearbeitet und im Folgenden die Klimakomponente an diese Bewertung angepasst werden.

IV. Das Bürgergeld

Durch das zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) wurden zum 1.1.2023 die Grundsicherungsleistungen (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) abgelöst. Nachdem die Unionspartei die Verabschiedung des Gesetzes durch Einspruch im Bundesrat vorerst blockierte, hat auch der Bundesrat am 25.11.2022

²⁹ VdK, Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes, S. 5.

³⁰ Hierzu im Einzelnen *Ekardt/Rath*, NVwZ 2022, 1665 ff.; zur konkreten Ausgestaltung *Rath/Ekardt*, Rechtsfragen der Energiekrise, i.V.

³¹ *Deutscher Caritasverband*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes, S. 4 f.

seine Zustimmung zum Bürgergeld erteilt. Allerdings ist der Gesetzesentwurf³² im Rahmen des Vermittlungsausschusses in wichtigen Punkten angepasst worden. Insbesondere SGB II und XII erfahren durch die Einführung des Bürgergeldes weitreichende Änderungen. Im Folgenden werden die ursprünglich angestrebten und tatsächlich erfolgten Gesetzesänderungen überblicksartig dargestellt. Das Bürgergeld ist in Teilen bereits zum 1.1.2023 in Kraft getreten, im Übrigen wird die Reform zum 1.7.2023 wirksam.

1. Zweck der Einführung des Bürgergeldes und wichtigste Änderungen im Vergleich zu Hartz IV

Ziel des Bürgergeldes ist es nach Angaben der Bundesregierung einerseits, die zu erwartende Preisentwicklung stärker bei der Höhe der Regelbedarfe zu berücksichtigen. Das Bürgergeld beträgt vorerst 502 EUR monatlich für Alleinstehende. Andererseits soll ein respektvoller Umgang zwischen Staat und Bürgern im Leistungsbezug stärker in den Fokus rücken und den Leistungsbeziehenden ermöglicht werden, sich vermehrt auf ihre berufliche Entwicklung zu konzentrieren.³³

Um die Angst vor Arbeitslosigkeit in der Bevölkerung abzumildern, wird durch das Bürgergeld eine Karenzzeit in Höhe von einem Jahr eingeführt, in der Vermögen zur Bedürftigkeitsbeurteilung nicht berücksichtigt wird, solange es nicht erheblich ist (§ 12 Abs. 3 SGB II n.F.). Aufgrund von Kritik seitens der Union wurde das ursprünglich angesetzte Schonvermögen in Höhe von 60.000 EUR auf 40.000

³² Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), BT-Drs. 20/3873.

³³ BT-Drs. 20/3873, S. 1 f.

EUR gesenkt (vgl. § 12 Abs. 4 SGB II n.F.); Grund dafür ist laut Union, dass anderenfalls gerade Geringverdienern signalisiert würde, dass Arbeit sich nicht lohne. Aus diesem Grund wurde auch die Karenzzeit von ursprünglich zwei Jahren auf ein Jahr reduziert. Freibeträge für die Bürgergeldbeziehenden werden auch nach Ablauf dieser Karenzzeit angehoben und die Freistellung von Vermögen(sgegenständen) wird erweitert (§ 12 Abs. 1 SGB II n.F.). Insbesondere Kinder und Jugendliche sollen durch die Anhebung der Freibeträge von 20 auf 30 % des erzielten Einkommens bei einem monatlichen Erwerbseinkommen zwischen 520 und 1000 EUR zur Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung animiert werden (vgl. § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II n.F. – gültig ab 1.7.2023). Eine Karenzzeit von einem Jahr gibt es auch für die Kosten für Unterkunft und Heizung, wobei die Kosten für die Unterkunft in tatsächlicher, die für Heizung in angemessener Höhe übernommen werden.

Um den respektvollen Umgang zu stärken, wird ein Kooperationsplan zwischen Leistungsbeziehendem und zuständiger Integrationsfachkraft erstellt. Die ursprünglich vorgesehene Vertrauenszeit, während derer keine Maßnahmenanordnungen mit Rechtsfolgenbelehrung ergehen und keine Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen stattfinden, ist jedoch im Vermittlungsausschuss aus dem Gesetzesentwurf gestrichen worden. Im Übrigen wird das Urteil des BVerfG aus dem Jahr 2019 zu Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen³⁴ umgesetzt (§§ 31 ff. SGB II n.F.) – Sanktionen sind jetzt nur noch mit einer Leistungskürzung bis zu einer Höhe von 30 % des Satzes möglich. Für die Teilnahme an bestimmten Weiterbil-

³⁴ BVerfG, 5.11.2019, 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68.

dungsmaßnahmen wird derweil ein sogenannter Bürgergeldbonus eingeführt (§ 16j SGB II n.F. – gültig ab 1.7.2023).

2. Die Anpassung der Regelsätze

Mit der Anpassung der Regelsätze im Bürgergeld will der Gesetzgeber der Vorgabe des BVerfG³⁵ entsprechen, eine zeitnahe Reaktion auf eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen zu finden; Anlass ist die aktuelle wirtschaftliche Krise.³⁶ Die Fortschreibung der Regelsatzstufen wird in § 28a SGB XII bzw. § 134 SGB XII neu geregelt. Deutlich wird bei einem zukünftigen Regelsatz von 502 EUR monatlich für einen erwachsenen, alleinstehenden Leistungsbeziehenden bereits jetzt, dass die Anhebung des Regelsatzes nicht einmal die Preissteigerungen aufgrund der Inflation ausgleichen kann.³⁷ Zudem fehlte eine Ausgleichsregelung, mit der bis zur Einführung des Bürgergeldes die bereits eingetretene Inflation hätte ausgeglichen werden können.³⁸

³⁵ BVerfG, 23.7.2015, 1 BvL 10/12, BVerfGE 137, 34.

³⁶ BT-Drs. 20/3873, S. 1 f.; zum Thema der strukturellen Unterdeckung bei erheblich steigenden Energiekosten *Bienert*, NZS 2022, 635.

³⁷ *Diakonie Deutschland*, Übersicht und Kurzbewertung der Diakonie Deutschland zum Entwurf des Bürgergeld-Gesetzes, Berlin 2022, S. 2.

³⁸ *Diakonie Deutschland*, Übersicht und Kurzbewertung der Diakonie Deutschland zum Entwurf des Bürgergeld-Gesetzes, S. 2; *Beckmann/Heinze/Schad ua*, DIW-Wochenbericht 31/32(2022), 411 (420); *SOVD*, Stellungnahme Bürgergeld, Berlin 2022, S. 12; *Der Paritätische*, Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband e.V. zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Berlin 2022, S. 2; *Deutscher Caritasverband*, Stellungnahme zum Referentenentwurf Zwölftes Gesetz zur Änderung

3. Heizkosten im Bürgergeld

Die Überarbeitung von Regelungen, die einen direkten Bezug zu den Heizkosten aufweisen, verdient in der aktuellen Gaskrise eine besondere Betrachtung. Die bisherige Rechtslage war folgende: Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II a.F. wurden beim Arbeitslosengeld II Kosten für Unterkunft und Heizung anerkannt, soweit diese angemessen waren. Aufwendungen mit Energiebezug sind in diesem Rahmen die Kosten der Beheizung und der Warmwasserbereitung.³⁹ Nicht in den Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung fielen im Arbeitslosengeld II Bedarfe, die bereits vom Regelbedarf oder besonderen Mehrbedarfsregelungen umfasst waren, also insbesondere die sonstige Haushaltsenergie und die Kosten für die Aufbereitung von Warmwasser bei dezentraler Versorgung (vgl. § 21 Abs. 7 SGB II). Grundsätzlich erfolgte bisher die Angemessenheitsprüfung der Heizkosten unabhängig von der Prüfung der Angemessenheit der Unterhaltskosten, wobei es sich bei der Angemessenheit um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der gerichtlich voll überprüfbar ist.⁴⁰ Anders als bei den Unterkunfts-kosten ist hier jedoch ein konkret-individueller, kein abstrakt-genereller Maßstab anzulegen, da vielfältige Faktoren den Verbrauch bestimmen: Neben dem individuellen Heizverhalten spielen zB die Qualität der Wärmedämmung und die Art der Beheizung eine wichtige Rolle. Letzteres wird in der aktuellen Gaskrise virulent, da für diejenigen Leistungsbeziehenden, die mit Gas heizen, die Kosten plötzlich in die Höhe schnellen. Zur Ermittlung der Kosten wird ua für Erdgasheizungen auf

des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Berlin/Freiburg 2022, S. 13 f.

³⁹ Im Einzelnen bereits zur bisherigen Gesetzeslage *Schmidt-De Caluwe/Ekardt/Rath*, SR 2022, 11 (18 ff.).

⁴⁰ *BSG*, 19.10.2010, B 14 AS 2/10 R.

den jeweiligen kommunalen, hilfsweise den bundesweiten Heizspiegel rekurriert.⁴¹ Die Verwendung dieser Heizspiegel in diesem Zusammenhang ist seit Langem Kritik ausgesetzt, da die Einordnung eines Wohngebäudes keine verlässlichen Rückschlüsse auf das Heizverhalten der Bewohner einer Wohnung erlaubt;⁴² dies gilt in besonderem Maße aktuell für die bis vor Kurzem unvorhersehbar gewesenen Preisausschläge bei den Energiekosten.⁴³

Durch die Einführung des Bürgergeldes sollte zunächst eine zweijährige Karenzzeit ab Beginn des Leistungsbezugs eingeführt werden, während derer unabhängig von deren Angemessenheit die Heizkosten in ihrer tatsächlichen Höhe berücksichtigt werden, vgl. § 22 Abs. 1 Sätze 2 ff. SGB II⁴⁴ in der ursprünglich

⁴¹ BSG, 2.7.2009, B 14 AS 36/08 R, BSGE 104, 41; BSG, 16.4.2013, B 14 AS 28/12 R, NZS 2013, 751; BSG, 12.6.2012, B 14 AS 60/12 R, BSGE 114, 1; zu der daraus entstehenden Problematik *Groll*, *Der Heizkosten-Deckel kommt vom Sozialamt*, *Zeit Online* vom 16.9.2022, <https://www.zeit.de/wirtschaft/2022-09/heizkosten-hartz-iv-empfaenger-jobcenter-kostenuebernahme> [8.11.2022].

⁴² So kritisiert die Herausgeberin der Heizspiegel, die gemeinnützige co2online GmbH, in einer eigenen Rubrik auf der Website, auf der die Heizspiegel veröffentlicht werden, deren Heranziehung durch die Jobcenter zur Ermittlung der Angemessenheit der Kosten, vgl. *co2online*, *Stellungnahme zur Verwendung von Heizspiegeln im Bereich des SGB*, abrufbar unter <https://www.heizspiegel.de/heizkosten-verstehen/hartz-iv/> [8.11.2022].

⁴³ Vgl. hierzu *Schmidt-De Caluwe/Ekardt/Rath*, SR 2022, 11 (20); § 22 Abs. 10 SGB II, der grundsätzlich die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunftskosten und Heizkosten erlaubt, dürfte in der aktuellen Krisensituation kaum Relevanz haben, es sei denn, die Unterkunftskosten sind so gering, dass sie die in die Höhe schießenden Heizkosten aufwiegen, vgl. hierzu ebenfalls *Schmidt-De Caluwe/Ekardt/Rath*, SR 2022, 11 (22 f.); zur Ambivalenz der Regelung unter Klimagesichtspunkten *Flatow/Knickrehm*, WuM 2018, 465 (491).

⁴⁴ Bzw. §§ 35, 35a SGB XII nach Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetz-Entwurfes.

gemäß dem Bürgergeld-Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung. So sollten unter anderem die Folgen der Gaskrise zumindest vorübergehend für diejenigen Personen abgemildert werden, die neu in den Leistungsbezug fallen. Zwar wurde auch für Personen, die sich zwischenzeitlich schon länger im Leistungsbezug befinden, angesichts der Corona-Pandemie durch das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete) sowie ergänzende Regelungen über § 67 Abs. III SGB II bei Vorliegen bestimmter Umstände eine Angemessenheitsfiktion für die Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II geschaffen. Diese Regelung wurde durch die Verordnung zur Verlängerung von Regelungen im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs, im Bundesausbildungsförderungsgesetz und anderen Gesetzen aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 10.3.2022 bis zum 31.12.2022 verlängert. Nach Auslaufen dieser Regelung werden jedoch für diejenigen Personen, die sich bereits länger im Leistungsbezug befinden, die Heizkosten wieder der oben beschriebenen Angemessenheitsprüfung unterzogen, und sie müssen Mehrkosten aus dem Regelsatz bestreiten.⁴⁵ Dies gilt nun auch wieder für diejenigen, die erst neu in den Leistungsbezug geraten: Die geplante Karenzzeit von zwei Jahren bezüglich der Heizkosten, die noch im ursprünglichen Gesetzesentwurf zu finden ist, wurde im Vermittlungsausschuss aufgegeben.

Aufgrund der prekären Lage, in der sich Leistungsbeziehende angesichts der Inflation und der Gaskrise befinden, wurde vielerorts gefordert, dass die Heizkosten in tatsächlicher Höhe auch für diejenigen Personen im Leistungsbe-

⁴⁵ SOVD, Stellungnahme Bürgergeld, S. 12.

zug übernommen werden, die nicht von der Karenzzeit profitieren, noch bevor die Regelung über die Karenzzeit wieder aus dem Entwurf gestrichen wurde; umso lauter dürfte diese Forderung nun werden, da keine Karenzzeit mehr vorgesehen ist. Darüber hinaus sollten – so teilweise die Forderung - auch die Stromkosten zumindest für die Dauer der Energiekrise aus dem Regelsatz herausgelöst und in tatsächlicher Höhe übernommen werden.⁴⁶ Teilweise wird jedoch auch in der momentanen Krise erwidert, die pauschale Übernahme von Heizkosten ohne Beachtung ihrer Angemessenheit leite die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens ein.⁴⁷ Unter anderem durch die Karenzzeiten werde die Erwerbsarbeit nicht mehr ausreichend als Bedingung des eigenen Wohlstandes betont.⁴⁸

Im Ergebnis wird deutlich, dass mit dem Bürgergeld um eine respektvolle und existenzsichernde Lösung für Leistungsbeziehende sowie zugleich eine Schonung unserer Energiereserven gerungen wurde, für die nicht die Steuer-

⁴⁶ SOVD, Stellungnahme Bürgergeld, S. 12; pauschal für die Übernahme aller Energiekosten schon vor Einführung des Bürgergeldes *Der Paritätische*, Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband e.V. zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), S. 27; die Komplexität der Zusammenhänge zwischen Strom- bzw. Energiekosten und Regelleistungen abbildend *Deutscher Sozialgerichtstag*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), Stellungnahme vom 5.9.2022, <https://www.sozialgerichtstag.de/stellungnahme-zum-referentenentwurf-eines-zwoelften-gesetzes-zur-aenderung-des-zweiten-buches-sozialgesetzbuch-und-anderer-gesetze-einfuehrung-eines-buergergeldes-buergergeld-gesetz/> [8.11.2022].

⁴⁷ Deutlich dazu, dass im Bürgergeld kein verstecktes Grundeinkommen steckt, *Welti*, ZRP 2022, 174.

⁴⁸ *Rixen*, SRa 2021, 174 (176); *Eichenhofer*, SRa 2021, 191 (193).

zahler verantwortlich sein sollen, während diejenigen im Leistungsbezug zu keinerlei Energiesparmaßnahmen angehalten werden.⁴⁹ Dies führt zu verschiedenen Friktionen: Energiesparendes Verhalten ist den Leistungsempfängern aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel nicht immer leicht möglich, wenn es etwa um den Erwerb energieeffizienter Haushaltsgeräte geht.⁵⁰ Dies gilt teilweise auch für Einsparungen beim Heizen, als – wie oben bereits erörtert – der Einflussbereich der Leistungsbeziehenden auf das tatsächliche Heizverhalten reduziert ist; auf Art der Heizung, Wärmedämmung, Lage der Wohnung usw. besteht kein Einfluss, und häufig werden Bezieher von Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld nicht in gut isolierten, neu gedämmten Wohnungen, die überdies mit erneuerbaren Energien beheizt werden, unterkommen können, da dort die Miete regelmäßig die angemessenen Kosten für die Unterkunft im Sinne des SGB II übersteigt.

⁴⁹ So zB *Rennefanz*, Ist das Bürgergeld gerecht? - Eine halbherzige Reform, Spiegel Online vom 3.11.2022, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/das-buergergeld-eine-halbherzige-reform-kolumne-a-30b68664-212f-4dc0-9108-7d9c309c6031> [8.11.2022]; kritisch zu einer Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Heizkosten insbesondere in der Energiekrise *Mayr*, Aus dem Fenster geheizt, Zeit Online vom 8.11.2022, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-11/buergergeld-heizkosten-union-cdu> [8.11.2022].

⁵⁰ *Schmidt-De Caluwe/Ekardt/Rath*, SR 2022, 11 (24 f.); außerdem *Gawel/Korte/Tews*, Energiewende im Wunderland: Mythen zur Sozialverträglichkeit der Förderung erneuerbarer Energien durch das EEG, Leipzig 2015, S. 14 ff. die allerdings KdU und Kosten für Haushaltsstrom unrichtig zusammen behandeln und offenbar auch erstere - unzutreffend - der Regelbedarfsversorgung zuordnen.

V. Entlastungspakete, Bürgergeld und die 1,5-Grad-Grenze des Paris-Abkommens

Aus der Betrachtung der verschiedenen sozialrechtlichen Ansätze zur Bewältigung der aktuellen wirtschaftlichen Krise in den verschiedenen Entlastungspaketen – allen voran der Wohngeldreform und der Einführung des Bürgergeldes – wird deutlich, dass die Mehrbelastung der Menschen in der Bundesrepublik mit dem geringsten Einkommen aktuell einige Beachtung in der Politik findet. Zugleich werden jedoch ungeachtet der Einkommensverhältnisse Maßnahmen ergriffen, die Besserverdienende in vielen Fällen stärker begünstigen als Geringverdienende.⁵¹ Dazu gehört etwa der vorübergehend eingeführte und bereits ausgelaufene „Tankrabatt“, von dem Menschen in der Grundversicherung nur in den seltensten Fällen profitieren haben dürften.

Gleichzeitig wird durch die Maßnahmen weiterhin problematisch auf die Notwendigkeit zum Energiesparen eingewirkt. Die aktuelle Gaskrise hat insoweit nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine klimabezogene Dimension. Soll die Energiewende gelingen und der 1,5-Grad-Pfad, wie er in Art. 2 Abs. 1 Paris-Abkommen mit völkerrechtlicher und überdies verfassungsrechtlicher Verbindlichkeit vorgegeben ist, eingehalten werden – wozu global Nullemissionen in allen klimaschädlichen Sektoren tendenziell vor oder bis 2035 notwendig sind⁵² -, dann muss die Gaskrise genutzt werden, um endgültig mit fossilen Abhängigkeiten

⁵¹ *Schuhmacher/Cludius/Unger ua*, Energiepreiskrise: Wie sozial und nachhaltig sind die Entlastungspakete der Bundesregierung?, Berlin 2022, S. 6.

⁵² Im Einzelnen hierzu *Ekardt/Bärenwaldt/Heyl*, *Environments* 2022, 112; *Ekardt/Wieding/Zorn*, *Sustainability* 2018, 2812; *Wieding/Stubenrauch/Ekardt*, *Sustainability* 2020, 8858; Analyse zu *BVerfG*, 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 ua etwa bei *Ekardt/Heß*, *ZUR* 2021, 579 ff.; *Ekardt/Heß*, *NVwZ* 2021, 1421 ff.

zu brechen und den Ausbau der erneuerbaren Energien und eben auch die Energieeinsparung voranzutreiben. Dies bedeutet auch – zumindest vorübergehend – Preissteigerungen. Insofern spiegelt der aktuelle Gaspreis eine tatsächliche Mangellage wider, die nicht auf Kosten des Klimaschutzes durch staatliche Hilfen wegsubventioniert werden sollte. Ironischerweise passiert durch die ausgesetzten Gaslieferungen radikal das, was auch in einem effektiven Emissionshandelssystem – wie es durch die aktuelle EU-Reform zumindest näher rückt – das Ziel wäre: Die fossilen Brennstoffe bei Strom, Wärme, Mobilität, Kunststoffen, Zement und Landwirtschaft werden nach und nach vom Markt genommen, was den Preis für die verbleibenden Kontingente in die Höhe treibt und zugleich zu Innovationen anregt.⁵³ Unabhängig vom Auslöser der Knappheit am Markt kommt ein sozialer Ausgleich daher nur bei wirklicher Bedürftigkeit in Betracht – und zwar in einer Weise, die den Anreiz zum Energiesparen in vollem Umfang (und nicht nur bedingt) aufrechterhält. Dies gelingt nur, wenn nicht die Energienutzung subventioniert wird, sondern wenn die Energienutzung durch einen anziehenden Emissionshandel eher noch zusätzlich verknappert wird und zugleich wirklich Bedürftigen ein Ausgleich gezahlt wird⁵⁴. All das gilt

⁵³ Vgl. zu den aktuellen Entwicklungen bezüglich des europäischen Emissionshandelssystems *Rath/Ekardt*, KlimR 2022, 138 ff.; *Rath/Ekardt*, KlimR 2022, 171 ff.; grundlegend zu dieser Thematik *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit: Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel, 4. Aufl. (= 3. Aufl. der Neuausgabe) Baden-Baden 2021, § 6 E.; *Ekardt*, Sustainability, Ch. 4.

⁵⁴ Vgl. *Schmidt-De Caluwe/Ekardt/Rath*, SR 2022, 11 ff.; *Ekardt*, Warum wir jetzt radikalere Lösungen brauchen, Zeit Online vom 3.8.2022, <https://www.zeit.de/wirtschaft/2022-07/energiewende-fossile-brennstoffe-erneuerbare-energien-energiepolitik> [8.11.2022]; ebenfalls konkret zum Thema Energiesparen und Russland *Ekardt*, Wir sind zu Einschnitten bereit – das muss Putin wissen, Zeit Online vom 7.3.2022,

umso mehr, als pauschale Maßnahmen oft teuer und wenig kosteneffizient sind⁵⁵. Die Energiekrise wird sich nicht mit Beendigung des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine erledigen. Stattdessen werden sich Energiekrisen global mit weiter steigendem Ressourcenverbrauch und steigender Globaltemperatur verschlimmern. Der Gesetzgeber tut also gut daran, dauerhafte Lösungen zu suchen, statt sich auf vorübergehende Rettungsmaßnahmen zu fokussieren.

<https://www.zeit.de/wirtschaft/2022-03/klimaschutz-ukraine-russland-krieg-freiheit-fossile-energie> [8.11.2022].

⁵⁵ *Schuhmacher/Cludius/Unger ua*, Energiepreiskrise: Wie sozial und nachhaltig sind die Entlastungspakete der Bundesregierung?, S. 6 f., 19 ff.